



Kraftstoffadditiv

Materialnummer: S95599923

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Überarbeitungsdatum: 19.11.2021 Ersetzt Version vom: 10.12.2020 Version: 2.00

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
 Name : Kraftstoffadditiv
 UFI : 5TUR-RGRP-1V88-8KHQ
 Produktcode : S95599923
 Synonyme : Kraftstoffadditiv / Additif pour carburant / Fuel Additiv
 Produktgruppe : Sonstige

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Für die Allgemeinheit bestimmt
 Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Nutzung
 Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Einsatz in der Automobilindustrie

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name Opel Automobile GmbH
 D 65423 Rüsselsheim am Main
 Fax +49-6142/ 749-503
 E-Mail OPEL-helpdesk@ifz-berlin.de

Auskunftgebender Bereich:

IFZ Ingenieurbüro und Consulting GmbH
 Telefon: +49 30 / 2904897-10

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer +49 61 31 19240

Weitere Angaben

Das Sicherheitsdatenblatt gilt für folgende Produkte:

Teile-Nr.	Katalog-Nr.	Menge
95599923	-	120 ml
95527846*	-	20 l
95527847*	-	60 l
95528691	-	20 l
95528692	-	60 l

* Produktion eingestellt. Lieferung nur noch aus Lagerbeständen.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Akute Toxizität (oral), Kategorie 4 H302
 Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2 H315
 Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 H319
 Karzinogenität, Kategorie 2 H351

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen	H336
Aspirationsgefahr, Kategorie 1	H304
Akut gewässergefährdend, Kategorie 1	H400
Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1	H410
Volltext der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16	

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



Signalwort (CLP)

: Gefahr

Gefahrenhinweise (CLP)

: H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
 H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
 H315 - Verursacht Hautreizungen.
 H319 - Verursacht schwere Augenreizung.
 H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
 H351 - Kann vermutlich Krebs erzeugen.
 H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (CLP)

: P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
 P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
 P201 - Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
 P261 - Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
 P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
 P280 - Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz, Gesichtsschutz tragen.
 P301+P310+P331 - BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM, Arzt anrufen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
 P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
 P332+P313 - Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
 P501 - Inhalt und Behälter einer Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle, in Übereinstimmung mit lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte	CAS-Nr.: 64742-47-8 EG-Nr.: 265-149-8 EG Index-Nr.: 649-422-00-2 REACH-Nr.: 01-2119484819-18	25 – 50	Skin Irrit. 2, H315 STOT SE 3, H336 Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Chronic 2, H411
Poly[oxy(1,2-propandiyl)],.alpha.-(3-aminopropyl)-.omega.-hydroxy-, C12-15 Alkylether	CAS-Nr.: - EG-Nr.: -	30 – 40	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410
Phenol, (dimethylamino)methyl-, polyisobutylene - Derivat	CAS-Nr.: - EG-Nr.: 937-027-0	5 – 10	Aquatic Chronic 3, H412
Poly[oxy(1,2-propandiyl)],.alpha.-propyl-.omega.-hydroxy-, C12-15 Alkylether	CAS-Nr.: - EG-Nr.: 937-525-8	1 – 3	Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318



Kraftstoffadditiv

Materialnummer: S95599923

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Überarbeitungsdatum: 19.11.2021 Ersetzt Version vom: 10.12.2020 Version: 2.00

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Kohlenwasserstoffe, C10, aromatisch, > 1 % Naphthalen	CAS-Nr.: - EG-Nr.: 919-284-0 REACH-Nr.: 01-2119463588-24	1 – 2,5	Carc. 2, H351 STOT SE 3, H336 Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Chronic 2, H411
Naphthalin Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE); Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	CAS-Nr.: 91-20-3 EG-Nr.: 202-049-5 EG Index-Nr.: 601-052-00-2 REACH-Nr.: 01-2119561346-37	0,1 – 0,25	Flam. Sol. 2, H228 Acute Tox. 4 (Oral), H302 Carc. 2, H351 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte
Poly[oxy(1,2-propandiy)],.alpha.-(3-aminopropyl)-.omega.-hydroxy-, C12-15 Alkylether	CAS-Nr.: - EG-Nr.: -	(32,88 ≤C < 36,18) Eye Irrit. 2, H319 (36,18 ≤C < 100) Eye Dam. 1, H318
Poly[oxy(1,2-propandiy)],.alpha.-propyl-.omega.-hydroxy-, C12-15 Alkylether	CAS-Nr.: - EG-Nr.: 937-525-8	(32,88 ≤C < 36,18) Eye Irrit. 2, H319 (36,18 ≤C < 100) Eye Dam. 1, H318

Volltext der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein	: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Bei Unwohlsein: Sofort Arzt hinzuziehen. Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen. Bei Bewußtlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und sofort ärztlichen Rat einholen. Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Selbstschutz des Ersthelfers beachten (Schutzhandschuhe, chemikalienbeständig; Schutzbrille). Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Augen- und Sicherheits-Duschen müssen leicht zugänglich sein.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Selbstschutz des Ersthelfers beachten. Ohnmächtige Personen unter Benutzung eines umluftunabhängigen Atemschutzgerätes in die frische Luft bringen. Betroffenen warm halten und ruhig lagern. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand: Sauerstoff oder, falls erforderlich, künstliche Beatmung. Sofort Arzt hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Vor dem Ausziehen verunreinigte Kleidung gründlich mit Wasser reinigen oder Schutzhandschuhe dabei tragen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Eine geeignete Notfalldusche ist im Arbeitsbereich verfügbar zu halten.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Sofort und sorgfältig bei weit geöffneten Lidern anhaltend mit Wasser spülen (mindestens 5 - 10 Minuten). Unverletztes Auge schützen. Kontaktlinsen nach den ersten 1 - 2 Minuten entfernen und weiterspülen. Bei anhaltender Reizung einen Augenarzt aufsuchen. Eine geeignete Augendusche ist im Arbeitsbereich verfügbar zu halten.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen. Mund ausspülen. Nicht trinken. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. Bei Verschlucken bzw. Erbrechen besteht die Gefahr des Eindringens in die Lunge. Bei spontanem Erbrechen unter Bewußtlosigkeit Kopf überstrecken und den Verletzten in die stabile Seitenlage bringen. Betroffenen warm halten und ruhig lagern. Eng anliegende Kleidungsstücke lockern. Frischluftzufuhr. Atemwege freihalten, Aspiration verhindern.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Einatmen	: Einatmen hoher Dampfkonzentrationen kann zu Symptomen wie Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Übelkeit und Erbrechen führen. ZNS-Störungen.
Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt	: Verursacht Hautreizungen. Lokale Effekte: Hautrötung, Ödem. Lösungsmittel können die Haut entfetten.
Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt	: Verursacht schwere Augenreizung. Kann hervorrufen: Rötung, Tränenfluss.



Kraftstoffadditiv

Materialnummer: S95599923

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Überarbeitungsdatum: 19.11.2021 Ersetzt Version vom: 10.12.2020 Version: 2.00

Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : Verschlucken kann zu Reizungen im Mund und Rachen führen. Beim Verschlucken kann es zu Magenreizungen, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall kommen. Kann hervorrufen: Unterleibsschmerzen, Schwäche. Verschlucken größerer Mengen kann zu Störungen des zentralen Nervensystems führen (z.B. Schwindelgefühle, Kopfschmerzen). Die Hauptgefahr ist die Aspiration des Produktes infolge des Verschluckens. Das Produkt kann bei geringerer Viskosität (< 20,5 mm²/s (40°C)) in die Atemwege und die Lunge gelangen und eine chemische Pneumonie erzeugen. Kann bei Aspiration tödlich sein. Symptome können verzögert auftreten.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung (Dekontamination, Vitalfunktionen). Nachträgliche Beobachtung auf Pneumonie und Lungenödem. Gegebenenfalls sich mit dem Giftnotruf in Verbindung setzen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Trockenlöschmittel, CO₂ oder Wassersprühstrahl oder gewöhnlicher Schaum.
Ungeeignete Löschmittel : Keinen starken Wasserstrahl benutzen. Wegen Gefahr des Spritzens und Ausbreitung des Brandes nicht direkt in Lagerbehälter sprühen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Gas/Dämpfe sind schwerer als Luft. Sie können sich in geschlossenen Räumen ansammeln, insbesondere am Fußboden oder in tiefergelegenen Bereichen. Rückzündung auf große Entfernung möglich.
Explosionsgefahr : Dämpfe bilden zusammen mit Luft ein explosives Gemisch.
Reaktivität im Brandfall : Berstgefahr unter Hitzeeinwirkung durch Anstieg des Innendrucks.
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Bei unvollständiger Verbrennung werden gefährliches Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und andere giftige Gase freigesetzt.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandschutzvorkehrungen : Gefahrenbereich absperren. Dosen zur Sicherheit im Brandfall separat und abgesichert lagern.
Löschanweisungen : Intakte Dosen sofort aus dem Gefahrenbereich entfernen und/oder mit Wasser kühlen. Zur Kühlung geschlossener Behälter mit Wassersprühstrahl besprühen.
Schutz bei der Brandbekämpfung : Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen. Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten. Im Brandfall umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Flammenhemmende Schutzkleidung. Kontakt mit dem Produkt während der Brandbekämpfung vermeiden. Bei möglichem Kontakt ist ein Chemikalienvollschutzanzug für Feuerwehreinsatzkräfte mit außenluftunabhängiger Atemluftversorgung zu tragen. Kleidung für Feuerwehreute (einschließlich Helm, Schutzstiefel und Schutzhandschuhe), die die Europäische Norm EN 469 einhält, gibt einen Grundschatz bei Unfällen mit Chemikalien. In geschlossenen Räumen: Positivdruck Atemschutzgerät (SCBA) und strukturelle Schutzkleidung für Feuerwehreute.
Sonstige Angaben : Es ist zu verhindern, dass Löschwasser der Feuerwehr oder anderweitig mit Wasser verdünntes Produkt in Oberflächenwasser oder Trinkwasserreservoirs gelangt. Flüssigkeit nicht in Kanalisation, Wasserläufe, Untergrund oder tiefer gelegene Bereiche gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser und Erdreich müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Umgebung räumen. Jede mögliche Zündquelle entfernen. Nicht rauchen. Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen. Unbeteiligte vom Gefahrenbereich fernhalten. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Rutschgefahr durch ausgelaufenes Produkt. Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz ausstatten.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Keine weiteren Informationen verfügbar

6.1.2. Einsatzkräfte

Keine weiteren Informationen verfügbar

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Für Rückgewinnung eindämmen oder mit geeignetem Material aufsaugen. Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Das Eindringen in Keller oder geschlossene Bereiche vermeiden. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.



Kraftstoffadditiv

Materialnummer: S95599923

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Überarbeitungsdatum: 19.11.2021 Ersetzt Version vom: 10.12.2020 Version: 2.00

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Zur Rückhaltung : Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Produkt mit aufsaugenden Mitteln aufnehmen.
- Reinigungsverfahren : Verschüttetes Produkt so bald wie möglich mit Hilfe von absorbierendem Material aufnehmen. Rückgewinnung oder Recycling, wenn möglich. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.
- Sonstige Angaben : Verunreinigte Flächen gründlich reinigen. Spülwasser ist in Übereinstimmung mit örtlichen behördlichen Bestimmungen zu entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". Entsorgung von Festen Stoffen oder Rückständen: siehe Abschnitt 13: "Hinweise zur Entsorgung".

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten : Die Dämpfe sind schwerer als Luft und können sich am Boden ausbreiten. Fernzündung möglich. Produkt und entleerte Behälter von Hitze- und Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Entleerte Behälter können Produktrückstände enthalten. Leere Behälter nicht verbrennen oder mit Schneidbrenner bearbeiten.
- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen. Dämpfe oder Rauch von erhitztem Produkt nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzkleidung verwenden. Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen. Mit dem Material imprägnierte Produkte (Papier, Putzlappen, Sorbentien) sofort entsorgen. Ein Verschütten und Auslaufen ist wegen Rutschgefahr zu vermeiden. Den Behälter fest verschlossen halten. Nicht in die Umwelt gelangen lassen. Gewässer nicht verunreinigen. Hinweise des Herstellers beachten. Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten. Bei Handhabung der Produkte Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen beachten.
- Hygienemaßnahmen : Es ist ein Gebot der industriellen Hygiene, den Kontakt mit Lösungsmitteln im Allgemeinen durch geeignete Schutzmaßnahmen möglichst zu vermeiden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Keine Lösemittel oder Verdünner benutzen. Kontaminierte Hautpartien gründlich mit Wasser und Seife abwaschen. Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzcreme. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Augen- und Sicherheits-Duschen müssen leicht zugänglich sein.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Technische Maßnahmen : Anlagen sind so zu planen, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auszuschließen ist. Abwasseranlagen sind zu schützen.
- Lagerbedingungen : Entsprechend den örtlichen Vorschriften lagern. In einem geschlossenen Behälter aufbewahren. Vor Frost schützen. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. An einem trockenen Ort aufbewahren. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kontamination mit inkompatiblen Materialien vermeiden.
- Maximale Lagerdauer : 36 Monate
- Zusammenlagerungsinformation : Getrennt lagern von: starken Säuren. Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten.
- Lager : Das Rauchen in den Lagerräumen ist verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt.
- Besondere Vorschriften für die Verpackung : Produkt immer in seiner Originalverpackung aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Naphthalin (91-20-3)	
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)	
Lokale Bezeichnung	Naphthalene
IOEL TWA	50 mg/m ³
IOEL TWA [ppm]	10 ppm
Anmerkung	(Year of adoption 2010)



Kraftstoffadditiv

Materialnummer: S95599923

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Überarbeitungsdatum: 19.11.2021 Ersetzt Version vom: 10.12.2020 Version: 2.00

Naphthalin (91-20-3)	
Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE 91/322/EEC; SCOEL Recommendations
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
Lokale Bezeichnung	Naphthalin
AGW (OEL TWA) [1]	2 mg/m ³
AGW (OEL TWA) [2]	0,4 ppm
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	4(l)
Anmerkung	AGS - Ausschuss für Gefahrstoffe; H - hautresorptiv; Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden; 11 - Summe aus Dampf und Aerosolen; 27 - Für die Schleifmittelindustrie gilt gemäß der registrierten Verwendung nach der EU-REACH-Verordnung bis 28. Februar 2023 ein AGW von 5 mg/m ³
Rechtlicher Bezug	TRGS900
Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte (64742-47-8)	
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
Lokale Bezeichnung	Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt leichte (C9 – C14 Aliphaten)
AGW (OEL TWA) [1]	Siehe TRGS 900, Nummer 2.9
Anmerkung	AGS - Ausschuss für Gefahrstoffe; Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden
Rechtlicher Bezug	TRGS900

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.5. Kontroll-Banderole

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für ausreichenden Luftwechsel und/oder Absaugung sorgen. Luftwechselrate: 10 bis 15 mal pro Stunde. Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW). Falls dies nicht ausreicht, um die Partikel- und Lösemitteldampfkonzentrationen unter den Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Persönliche Schutzausrüstung:

Personenschutz ausrüstung sollte den jeweils gültigen Normen entsprechen, geeignet für den Verwendungszweck sein, in gutem Zustand gehalten und vorschriftsmäßig gewartet werden.

Handschutz:

Gepüfzte Schutzhandschuhe sind zu tragen. (EN 374). Der Hersteller empfiehlt die nachfolgenden Handschuhmaterialien: Neoprenhandschuhe oder Nitrilkautschuk. Schichtdicke: 0,35 mm. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials: >240 mm - >480 mm. Dickere Handschuhe können dort erforderlich sein, wo ein erhöhtes mechanisches (auch chemisches) Risiko, wie Abrieb oder Punktierung, besteht. (EN 388). Die Auswahl der Schutzhandschuhe ist gemäß den konkreten Einsatzbedingungen vorzunehmen und die Gebrauchsanweisungen der Hersteller sind zu beachten. Es ist zu beachten, dass die tägliche Gebrauchsdauer eines Chemikalienhandschuhs in der Praxis wegen vieler Einflussfaktoren (z.B. Temperatur) deutlich kürzer als die nach EN 374 ermittelte Permeationszeit sein kann. Die Schutzhandschuhe sollten bei Beschädigung oder ersten Abnutzungserscheinungen sofort ersetzt werden. Handschuhe vor dem Ausziehen mit Wasser und Seife reinigen. Schutzcremes können helfen Hautflächen zu schützen, sie sollten vor Anwendung genutzt werden.

Augenschutz:

Dichtschließende Schutzbrille tragen. Schutzbrille mit Seitenschutz/Gesichtsschutz (EN 166)

Haut- und Körperschutz:



Kraftstoffadditiv

Materialnummer: S95599923

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Überarbeitungsdatum: 19.11.2021 Ersetzt Version vom: 10.12.2020 Version: 2.00

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Chemikalienbeständige Schürze, Stiefel, Schutzbrille, Schutzhandschuhe. Es sollten keine Ringe, Armbanduhren oder ähnliche Dinge getragen werden, an denen Produkt anhaften und eine Hautreaktion auslösen kann. Gegenstände aus Leder wie Schuhe, Gürtel und Uhrenarmbänder, die nicht dekontaminiert werden können, sollten ausgesondert werden.

Atemschutz:

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Atemschutz bei Aerosol- oder Nebelbildung sowie bei Entstehung von Dämpfen. Atemschutzgerät mit Filter (EN 14387). Maske für organische Dämpfe tragen. Gegebenenfalls: Umluftunabhängiges Atemschutzgerät, vorzugsweise Preßluftatmer. Atemschutzmaßnahmen sind erforderlich, wenn das Produkt in großen Mengen, geschlossenen Räumen oder unter anderen Umständen verwendet wird, bei denen man sich dem Expositionsgrenzwert nähert oder diesen sogar überschreitet.

Schutz gegen thermische Gefahren:

Hitzebeständige Schutzkleidung. Hitzebeständige Handschuhe (EN 407).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Entleerung ins Abwasser vermeiden. Produkt nicht in die Umwelt gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssig
Farbe	: Hellgelb.
Geruch	: Aminartig.
Geruchsschwelle	: Keine Daten verfügbar
pH-Wert	: Keine Daten verfügbar
Relative Verdampfungsgeschwindigkeit (Butylacetat=1)	: Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	: Keine Daten verfügbar
Gefrierpunkt	: Keine Daten verfügbar
Siedepunkt	: Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	: 74 °C (geschlossener Tiegel)
Zündtemperatur	: Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	: Keine Daten verfügbar
Dampfdruck	: Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	: 0,865 – 0,905 (bei 15,6°C)
Löslichkeit	: Wasser: Unlöslich
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	: 12,5 mm ² /s (40 °C), 20 mm ² /s (25°C)
Viskosität, dynamisch	: Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Brandfördernde Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen	: Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

VOC-Gehalt	: RICHTLINIE 2004/42/CE Anhang II: Keine Daten verfügbar
Sonstige Eigenschaften	: Stockpunkt : -27 °C.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei sachgemäßer Lagerung und Handhabung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Lagerbedingungen und bei normalem Gebrauch treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Funken vermeiden. Vor Feuchtigkeit schützen. Vor Gefrieren schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Kontakt mit starken Oxidationsmitteln vermeiden. Unverträglich mit: Säuren. Fernhalten von: Wasser, Feuchtigkeit.



Kraftstoffadditiv

Materialnummer: S95599923

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Überarbeitungsdatum: 19.11.2021 Ersetzt Version vom: 10.12.2020 Version: 2.00

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei unvollständiger Verbrennung werden gefährliches Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und andere giftige Gase freigesetzt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Oral) : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
 Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft
 Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft

Kraftstoffadditiv

ATE CLP (oral)	1666,667 mg/kg Körpergewicht
----------------	------------------------------

Naphthalin (91-20-3)

LD50 oral Ratte	> 2000 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 401)
LC50 Inhalation - Ratte	> 0,4 mg/l air (OECD-Methode 403)

Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte (64742-47-8)

LD50 oral Ratte	> 5000 mg/kg Körpergewicht EPA OTS 798.1175 / (OECD-Methode 420)
LD50 Dermal Kaninchen	> 2000 mg/kg Körpergewicht EPA OTS 798.1100 / (OECD-Methode 402)
LC50 Inhalation - Ratte	> 5,28 mg/l air (OECD-Methode 403)

Kohlenwasserstoffe, C10, aromatisch, > 1 % Naphthalen (-)

LD50 Dermal Kaninchen	> 2000 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 402)
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Verursacht Hautreizungen.
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Verursacht schwere Augenreizung.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft
Keimzell-Mutagenität	: Nicht eingestuft
Karzinogenität	: Kann vermutlich Krebs erzeugen.

Naphthalin (91-20-3)

Zusätzliche Hinweise	IARC 2B: Kann Krebs erzeugen beim Einatmen. Tierversuche zeigten eine statistisch signifikante Anzahl von Tumoren. (Ratten, Mäuse; 2a)
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft

Naphthalin (91-20-3)

LOAEL (Tier/weiblich, F0/P)	50 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 414)
LOAEL (Tier/weiblich, F1)	450 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 414)
NOAEL (Tier/weiblich, F0/P)	120 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 414)

Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte (64742-47-8)

NOAEL (Tier/männlich, F0/P)	≥ 3000 mg/kg Körpergewicht
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte (64742-47-8)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
---	--

Kohlenwasserstoffe, C10, aromatisch, > 1 % Naphthalen (-)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft

Naphthalin (91-20-3)

LOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)	400 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 408)
LOAEC (inhalativ, Ratte, Dampf, 90 Tage)	0,011 mg/l air EPA OPP 82-4 (90 d) / (OECD-Methode 413)



Kraftstoffadditiv

Materialnummer: S95599923

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Überarbeitungsdatum: 19.11.2021 Ersetzt Version vom: 10.12.2020 Version: 2.00

Naphthalin (91-20-3)

NOAEL (dermal, Ratte/Kaninchen, 90 Tage) 1000 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 411)

Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte (64742-47-8)

NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage) 750 mg/kg Körpergewicht (männlich)

NOAEC (inhalativ, Ratte, Dampf, 90 Tage) $\geq 0,024$ mg/l air (OECD-Methode 412)

Kohlenwasserstoffe, C10, aromatisch, > 1 % Naphthalen (-)

NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage) 300 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 408)

Aspirationsgefahr : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Kraftstoffadditiv

Viskosität, kinematisch 12,5 mm²/s (40 °C), 20 mm²/s (25°C)

Sonstige Angaben : Die Zubereitung ist ein Hautreizstoff, und wiederholter Kontakt kann diesen Effekt verstärken. Langandauernder Hautkontakt kann Hautreizungen und/oder Dermatitis verursachen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Sehr giftig für Wasserorganismen.

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Naphthalin (91-20-3)

EC50 - Krebstiere [1] 2,16 mg/l Daphnia magna (Wasserfloh)

NOEC (chronisch) 0,59 mg/l Wasserfloh (Daphnia pulex)

NOEC chronisch Fische $\approx 0,37$ mg/l 40 d - Oncorhynchus kisutch

Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte (64742-47-8)

LC50 - Fisch [1] 2 – 5 mg/l Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle) - (OECD-Methode 203)

EC50 - Krebstiere [1] 1,4 mg/l Daphnia magna (Wasserfloh) - (OECD-Methode 202)

EC50 72h - Alge [1] 1 – 3 mg/l Pseudokirchneriella subcapitata - (OECD-Methode 401)

NOEC (chronisch) 0,48 mg/l Daphnia magna (Wasserfloh) - (OECD-Methode 211)

NOEC chronisch Fische 0,098 mg/l Quantitative Struktur-/Aktivitätsbeziehungen (QSAR)

Kohlenwasserstoffe, C10, aromatisch, > 1 % Naphthalen (-)

LC50 - Fisch [1] 2 – 5 mg/l Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle) - (OECD-Methode 203)

EC50 - Krebstiere [1] 3 – 10 mg/l Daphnia magna (Wasserfloh) - (OECD-Methode 202)

EC50 72h - Alge [1] 1 – 3 mg/l Pseudokirchneriella subcapitata - (OECD-Methode 201)

NOEC (chronisch) 0,851 mg/l 21 d - Daphnia magna (Wasserfloh) - Quantitative Struktur-/Aktivitätsbeziehungen (QSAR)

NOEC chronisch Fische 0,478 mg/l Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle) - Quantitative Struktur-/Aktivitätsbeziehungen (QSAR)

NOEC chronisch Algen ≈ 1 mg/l Pseudokirchneriella subcapitata - (OECD-Methode 201)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Phenol, (dimethylamino)methyl-, polyisobutylen - Derivat (-)

Biologischer Abbau 20,7 % (28 d)

Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte (64742-47-8)

Biologischer Abbau 58,6 % 28 d - (OECD-Methode 301F)

Kohlenwasserstoffe, C10, aromatisch, > 1 % Naphthalen (-)

Persistenz und Abbaubarkeit Das Material ist inhärent biologisch abbaubar.

Biologischer Abbau 58 % 28 d - (OECD-Methode 301F)



Kraftstoffadditiv

Materialnummer: S95599923

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Überarbeitungsdatum: 19.11.2021 Ersetzt Version vom: 10.12.2020 Version: 2.00

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.6. Andere schädliche Wirkungen

- Andere schädliche Wirkungen : Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringer Mengen in den Untergrund.
- Zusätzliche Hinweise : Darf nicht ins Abwasser oder in offene Gewässer gelangen. Verunreinigung des Grundwassers durch das Material vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

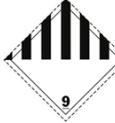
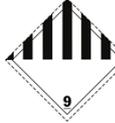
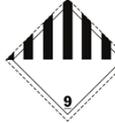
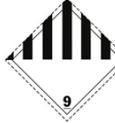
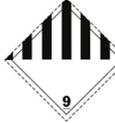
13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

- Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser : Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt gelangen lassen.
- Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung : Dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen. Abfälle in geeigneten und gekennzeichneten Behältern sammeln und unter Beachtung der örtlichen Gesetze entsorgen. Die Wiederverwertung (Recycling) ist, wenn möglich, der Entsorgung oder Verbrennung vorzuziehen. Verpackungsmaterial: Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen. Vor dem Entsorgen Verpackungen restentleeren. Leere Behälter nicht wiederverwenden. Entleerte Behälter können Produktrückstände enthalten. Leere Gebinde können brennbare und explosive Dämpfe enthalten. Behälter vorsichtig öffnen und handhaben. Von Hitze- und Zündquellen fernhalten.
- Zusätzliche Hinweise : Die Abfallschlüsselnummern sind eine Empfehlung, da erst der Verwendungszweck durch den Verbraucher eine endgültige Zuordnung erlaubt.
- Ökologie - Abfallstoffe : Produkt nicht in die Umwelt gelangen lassen.
- EAK-Code : 07 01 04* - andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
15 01 10* - Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer				
3082	3082	3082	3082	3082
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Poly[oxy(1,2-propandiy)],..alpha.-(3-aminopropyl)-.omega.-hydroxy-, C12-15 Alkylether ; Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte)	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (poly[oxy(1,2-propanediyl)],..alpha.-(3-aminopropyl)-.omega.-hydroxy-, C12-15 alkyl ether ; distillates (petroleum), hydro- treated light)	Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s. (poly[oxy(1,2-propanediyl)],..alpha.-(3-aminopropyl)-.omega.-hydroxy-, C12-15 alkyl ether ; distillates (petroleum), hydro- treated light)	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Poly[oxy(1,2-propandiy)],..alpha.-(3-aminopropyl)-.omega.-hydroxy-, C12-15 Alkylether ; Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte)	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Poly[oxy(1,2-propandiy)],..alpha.-(3-aminopropyl)-.omega.-hydroxy-, C12-15 Alkylether ; Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte)
Eintragung in das Beförderungspapier				
UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Poly[oxy(1,2-propandiy)],..alpha.-(3-aminopropyl)-.omega.-hydroxy-, C12-15 Alkylether ; Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte, 9, III, (-)	UN 3082 ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (poly[oxy(1,2-propanediyl)],..alpha.-(3-aminopropyl)-.omega.-hydroxy-, C12-15 alkyl ether ; distillates (petroleum), hydro- treated light), 9, III, MARINE POLLUTANT	UN 3082 Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s. (poly[oxy(1,2-propanediyl)],..alpha.-(3-aminopropyl)-.omega.-hydroxy-, C12-15 alkyl ether ; distillates (petroleum), hydro- treated light), 9, III	UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Poly[oxy(1,2-propandiy)],..alpha.-(3-aminopropyl)-.omega.-hydroxy-, C12-15 Alkylether ; Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte, 9, III	UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Poly[oxy(1,2-propandiy)],..alpha.-(3-aminopropyl)-.omega.-hydroxy-, C12-15 Alkylether ; Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte, 9, III
14.3. Transportgefahrenklassen				
9	9	9	9	9

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
				
14.4. Verpackungsgruppe				
III	III	III	III	III
14.5. Umweltgefahren				
Umweltgefährlich : Ja	Umweltgefährlich : Ja Marine pollutant : Ja	Umweltgefährlich : Ja	Umweltgefährlich : Ja	Umweltgefährlich : Ja
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Klassifizierungscode (ADR)	: M6
Sondervorschriften (ADR)	: 274, 335, 375, 601
Begrenzte Mengen (ADR)	: 5L
Freigestellte Mengen (ADR)	: E1
Verpackungsanweisungen (ADR)	: P001, IBC03, LP01, R001
Sondervorschriften für die Verpackung (ADR)	: PP1
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR)	: MP19
Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR)	: T4
Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR)	: TP1, TP29
Tankcodierung (ADR)	: LGBV
Fahrzeug für die Beförderung in Tanks	: AT
Beförderungskategorie (ADR)	: 3
Sondervorschriften für die Beförderung - Versandstücke (ADR)	: V12
Sondervorschriften für die Beförderung - Be- und Entladung, Handhabung (ADR)	: CV13
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemlerzahl)	: 90
Orangefarbene Tafeln	: 

Tunnelbeschränkungscode (ADR) : -

Seeschifftransport

Sonderbestimmung (IMDG)	: 274, 335, 969
Begrenzte Mengen (IMDG)	: 5 L
Freigestellte Mengen (IMDG)	: E1
Verpackungsanweisungen (IMDG)	: LP01, P001
Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG)	: PP1
IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG)	: IBC03
Tankanweisungen (IMDG)	: T4
Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG)	: TP1, TP29
EmS-Nr. (Brand)	: F-A
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung)	: S-F
Staukategorie (IMDG)	: A

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA)	: E1
---------------------------------	------



Kraftstoffadditiv

Materialnummer: S95599923

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Überarbeitungsdatum: 19.11.2021 Ersetzt Version vom: 10.12.2020 Version: 2.00

PCA begrenzte Mengen (IATA)	: Y964
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA)	: 30kgG
PCA Verpackungsvorschriften (IATA)	: 964
PCA Max. Nettomenge (IATA)	: 450L
CAO Verpackungsvorschriften (IATA)	: 964
CAO Max. Nettomenge (IATA)	: 450L
Sondervorschriften (IATA)	: A97, A158, A197, A215
ERG-Code (IATA)	: 9L

Binnenschifftransport

Klassifizierungscode (ADN)	: M6
Sondervorschriften (ADN)	: 274, 335, 375, 601
Begrenzte Mengen (ADN)	: 5 L
Freigestellte Mengen (ADN)	: E1
Beförderung zugelassen (ADN)	: T
Ausrüstung erforderlich (ADN)	: PP
Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN)	: 0

Bahntransport

Klassifizierungscode (RID)	: M6
Sonderbestimmung (RID)	: 274, 335, 375, 601
Begrenzte Mengen (RID)	: 5L
Freigestellte Mengen (RID)	: E1
Verpackungsanweisungen (RID)	: P001, IBC03, LP01, R001
Sondervorschriften für die Verpackung (RID)	: PP1
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID)	: MP19
Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID)	: T4
Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID)	: TP1, TP29
Tankcodierungen für RID-Tanks (RID)	: LGBV
Beförderungskategorie (RID)	: 3
Besondere Beförderungsbestimmungen - Pakete (RID)	: W12
Besondere Bestimmungen für die Beförderung - Be-, Entladen und Handhabung (RID)	: CW13, CW31
Expressgut (RID)	: CE8
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID)	: 90

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII)		
Referenzcode	Anwendbar auf	Titel oder Beschreibung des Eintrags
3(b)	Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte ; Kohlenwasserstoffe, C10, aromatisch, > 1 % Naphthalen	Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10



Kraftstoffadditiv

Materialnummer: S95599923

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Überarbeitungsdatum: 19.11.2021 Ersetzt Version vom: 10.12.2020 Version: 2.00

EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII)

Referenzcode	Anwendbar auf	Titel oder Beschreibung des Eintrags
3(c)	Phenol, (dimethylamino)methyl-, polyisobutylene - Derivat ; Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte ; Kohlenwasserstoffe, C10, aromatisch, > 1 % Naphthalen	Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklasse 4.1
40.	Naphthalin	Stoffe, die als entzündbare Gase der Kategorien 1 oder 2, als entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 oder 3, als entzündbare Feststoffe der Kategorie 1 oder 2, als Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, der Kategorien 1, 2 oder 3, als selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten der Kategorie 1 oder als selbstentzündliche (pyrophore) Feststoffe der Kategorie 1 eingestuft wurden, und zwar unabhängig davon, ob sie in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt sind.

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Vorläuferstoffen für Sprengstoffe unterliegt.

VOC-Gehalt : RICHTLINIE 2004/42/CE Anhang II: Keine Daten verfügbar

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen : Richtlinie 94/33/EG Jugendarbeitsschutz. Siehe Abschnitt 15.1, Deutsche nationale Vorschriften. Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten. Siehe Abschnitt 15.1, Deutsche nationale Vorschriften.

Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III)

Seveso Zusätzliche Hinweise : Gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Akut 1 oder Chronisch 1

15.1.2. Nationale Vorschriften

Die nationalen Vorschriften sind gegebenenfalls zu beachten.

Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschäftigungsverbote oder -beschränkungen Jugendlicher nach § 22 ArbSchG bei Entstehung von Gefahrstoffen beachten.
Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten (§§ 11 und 12 MuSchG)

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Gelistet in der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Anhang I) unter: 1.3.1
- Mengenschwellen für Betriebsbereiche nach § 1 Abs. 1
- Satz 1 : 100000 kg
- Satz 2 : 200000 kg

Nationale Vorschriften : Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung gemäß ArbMedVV.

Nationale Regeln und Empfehlungen : Berufsgenossenschaftliches Regelwerk beachten.

Lagerklasse (LGK, TRGS 510) : LGK 10 - 10, Brennbare Flüssigkeiten

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für die Stoffe oder das Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durch den Lieferanten durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise:

Alle Abschnitte wurden gegenüber der vorhergehenden Version überarbeitet.



Kraftstoffadditiv

Materialnummer: S95599923

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Überarbeitungsdatum: 19.11.2021 Ersetzt Version vom: 10.12.2020 Version: 2.00

Abkürzungen und Akronyme:

ATE = Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akute Toxizität)
 DNEL = Derived No Effect Level (Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
 PNEC = Predicted No-Effect Concentration (Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
 NOEL = No Observed Effect Level (Dosis, bei der keine Wirkung mehr zu beobachten ist)
 NOEC = No-Observed-Effect-Concentration (Konzentration, bei der keine Wirkung mehr zu beobachten ist)
 NOAEL = No Observed Adverse Effect Level (Dosis, bei der kein schädigender Effekt mehr zu beobachten ist)
 LOAEL = Lowest Observed Adverse Effect Level (niedrigste Dosis, bei der noch ein schädigender Effekt zu beobachten ist)
 SADT = Self-Accelerating decomposition temperature (Temperatur der selbstbeschleunigenden Zersetzung)
 SVHC = Substance of very high concern (besonders besorgniserregender Stoff)
 VOC = Volatile organic compounds (flüchtige organische Verbindungen)
 IUCLID = International Uniform Chemical Information Database
 OECD = Organization for Economic Co-operation and Development
 RTECS = Registry of Toxic Effects of Chemical Substances
 RTECS = Registry of Toxic Effects of Chemical Substances
 REACH = Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals Regulation (EC) No 1907/2006
 GHS = Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
 CLP = Classification Labelling Packaging Regulation; Regulation (EC) No 1272/2008
 EINECS = European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 2	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2
Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1
Carc. 2	Karzinogenität, Kategorie 2
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
Flam. Sol. 2	Entzündbare Feststoffe, Kategorie 2
H228	Entzündbarer Feststoff.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen

Die Einstufung entspricht : ATP 12

Sonstige Angaben :

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Das Produkt ist ausschließlich für den im technischen Merkblatt bzw. in der Verarbeitungsvorschrift genannten Anwendungszweck zu verwenden. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten. Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.



Kraftstoffadditiv

Materialnummer: S95599923

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Überarbeitungsdatum: 19.11.2021 Ersetzt Version vom: 10.12.2020 Version: 2.00
